



<p>§ 105g <i>Verhältnis zum Steuerrecht</i></p> <p>¹ Mehrwertabgaben sind anrechenbare Aufwendungen bei der Grundstückgewinnsteuer und geschäftsmässig begründeter Aufwand bei den ordentlichen Steuern.</p> <p>² Das gilt auch für einen vertraglich festgelegten Mehrwertausgleich bis höchstens 30 Prozent des Mehrwerts der Planänderung.</p>	
<p><i>Erläuterungen</i></p>	<p>Nach Artikel 5 Absatz 1^{sexies} RPG ist die bezahlte Abgabe bei der Bemessung einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer als Teil der Aufwendungen vom Gewinn in Abzug zu bringen. Mit § 105g wird Artikel 5 Absatz 1^{sexies} RPG ins kantonale Recht umgesetzt. Im Kanton Luzern unterliegen Gewinne aus der Veräusserung von Geschäftsvermögen nicht der Grundstückgewinnsteuer, sondern der Einkommens- oder der Gewinnsteuer. Aus diesem Grund wird hier klargestellt, dass die Mehrwertabgabe auch als geschäftsmässig begründeter Aufwand bei den ordentlichen Steuern gilt (B 72 vom 24. Januar 2017, S. 40).</p> <p>Absatz 2 wurde im Rahmen der parlamentarischen Beratungen eingefügt. Damit wird klargestellt, dass diese Berücksichtigung bei der Grundstücksgewinnsteuer und den ordentlichen Steuern auch beim vertraglichen Mehrwertausgleich erfolgt und eine solche Anrechnung als Aufwand bis 30 Prozent betragen darf, wenn im verwaltungsrechtlichen Vertrag nach § 105a PBG ein höherer Mehrwertausgleich als 20 Prozent vereinbart wurde.</p>
<i>PBV</i>	– § 31 f
<i>IVHB</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–